

Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)

Für soziale Einrichtungen des Kantons Zug gemäss SEG
für erwachsene Personen mit Behinderungen (IVSE-Bereich B)

Impressum

KANTON ZUG
Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen
Neugasse 2
6300 Zug

www.zg.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	IBB-Einstufung.....	4
2.1	Einstufungssystem	4
2.2	Einstufungsverfahren	4
2.2.1	Gesamterhebung	4
2.2.2	Neueintritte.....	4
2.2.3	Unterjährige Einstufungsanpassungen.....	5
2.2.4	Spezialfälle.....	5
2.2.5	Gesamterhebung und unterjährige Einstufungsanpassung	5
2.2.6	Abwicklung.....	5
2.2.7	Dokumentation.....	5
3.	Überprüfung der Einstufung.....	6
3.1	Prozesse der Überprüfung	6
3.2	Ziele der Überprüfung.....	6
3.3	Akteurinnen der Überprüfung	6
3.3.1	Soziale Einrichtungen	6
3.3.2	Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes (KSA).....	6
3.3.3	Unabhängige Überprüfungsstelle	6
3.4	Inhalte der Überprüfung.....	6
3.4.1	Einrichtungsspezifische Ergebnisqualität	6
3.4.2	Einrichtungsspezifische Prozessqualität.....	7
3.4.3	Einrichtungsübergreifende Fragestellungen	7
3.5	Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung	7
3.5.1	Dokumentation und Kommunikation.....	7
3.5.2	Schlussfolgerungen für die Optimierung des Einstufungsprozesses IBB	7
3.5.3	Aktualisierung der Richtlinien.....	7
4.	Begriffe	8
5.	In Kraft treten	9

1. Ausgangslage

Gemäss IFEG und SEG beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung stationärer Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung.

Das neue Finanzierungsmodell IBB des Kantons Zug basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+ ZH) erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die subjektorientierte Objektfinanzierung der Angebote sozialer Einrichtungen mit dem «Individuellen Betreuungsbedarf» (IBB) der Dienstleistungsnutzenden verbunden werden soll.

2. IBB-Einstufung

2.1 Einstufungssystem

Die Einstufung erfolgt gemäss Wegleitung der SODK Ost+ ZH «Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB)»² und mittels der zugehörigen IBB-Indikatorenreiter, die von der Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS) per 08.11.2018 genehmigt wurden.

Der «Individuelle Betreuungsbedarf (IBB)» ergibt sich aus dem Grad der Hilflosigkeit³ und der Einstufung durch die Einrichtung anhand der IBB-Indikatorenreiter der Zentralschweiz.

Der Betreuungsaufwand ist massgebend für die Einstufung. Er wird nach Häufigkeit der Betreuungsleistung in Punkten quantifiziert und in fünf Stufen gruppiert (nachfolgend IBB-Stufen genannt). Das System ersetzt keine Förderplanung bzw. den Einsatz entsprechender agogischer Instrumente.

2.2 Einstufungsverfahren

2.2.1 Gesamterhebung

Die anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Zug erheben den individuellen Betreuungsaufwand per Stichtag 30. April.⁴

Für die stationären Wohn- und Tagesstrukturangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Zug stützen sich die leistungsbezogenen Beiträge auf die bedarfsgerecht erbrachten Leistungen.¹

Mit den vorliegenden IBB-Richtlinien legt die Direktion des Innern das Einstufungssystem fest und stellt einheitliche Einstufungen und deren unabhängige Überprüfung sicher. Die mit den IBB-Richtlinien festgelegten Verfahren sollen bestmöglich an die Qualitätsmanagementsysteme und -prozesse der Einrichtungen anknüpfen. Grundlage für deren Bemessung sind die Einstufungen des Betreuungsaufwandes mittels IBB.

Zu erfassen sind alle Personen, die am Stichtag ein stationäres Angebot nutzen, auch bei Austritt am Stichtag.

Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungs- und/oder Subventionsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung und erlangt ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

Es wird derjenige Indikatorenreiter (GB/KB; PB/SB) ausgewählt, mit welchem der Betreuungsaufwand am besten abgebildet werden kann. Ein Wechsel zu einem anderen Raster ist in Ausnahmen einmalig möglich, falls vom KSA bewilligt. Diesbezügliche Anfragen sind ans KSA zu richten.

2.2.2 Neueintritte

Tritt eine Person im Laufe des Jahres neu in eine Einrichtung ein, so hat die Einrichtung beim Eintritt eine Einschätzung zur IBB-Einstufung vorzunehmen (z.B. in Kenntnis der Einstufung bei der vorherigen Einrichtung oder anhand der Zuger Unterstützungsplanung ZUP). Nach Ablauf von maximal drei Monaten muss die definitive Einstufung vorgenommen werden, die rückwirkend per Eintrittsdatum Gültigkeit erlangt. Für Neueintritte zwischen 1. Februar und 30. April sind die Einrichtungen gebeten, die definitiven Einstufungen sobald als möglich vorzunehmen.

¹ Nach den Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Bereich B).

² Version 2019, nachfolgend IBB-Wegleitung genannt. Ergänzend dazu gilt das Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen Bereich B über die Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV.

³ Der Grad der Hilflosigkeit (Hilo) wird auf Antrag der/des Dienstleistungsnutzenden durch die im Herkunftskanton zuständige Stelle für Sozialversicherungen festgelegt.

⁴ Zu unterscheiden ist der Stichtag (bzw. Belegung am Stichtag) vom Beobachtungszeitraum (in der Regel 12 Monate) und vom Erfassungszeitraum (vom 1. Februar bis 30. April).

Erfolgt die definitive Einstufung zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember, so muss für die Gesamterhebung für das Folgejahr keine neue Einstufung gemacht werden.

2.2.3 Unterjährige Einstufungsanpassungen

Grundsätzlich sind **keine** unterjährigen Einstufungsanpassungen aufgrund eines **schwankenden** Betreuungsaufwandes vorgesehen. So wird der Aufwand für alle Beteiligten möglichst geringgehalten. Eine Ausnahme ist die Veränderung der IBB-Einstufung aufgrund einer Änderung des Hilo-Grades. Diese ist umgehend zu melden. In begründeten Einzelfällen kann zudem zwischen 1. Mai und 30. November aufgrund eines erheblich und anhaltend veränderten Betreuungsaufwands eine Mutationsanfrage an das KSA gestellt werden. Dazu ist ein neu ausgefüllter Indikatorenraster einzureichen. Die erhebliche und voraussichtlich andauernde Veränderung des Betreuungsaufwands gegenüber der Gesamterhebung per Stichtag 30. April ist nachzuweisen. Im Kommentarfeld des eingereichten Indikatorenrasters muss die Veränderung des Betreuungsaufwands erläutert werden, indem Bezug auf die veränderten Unterindikatoren genommen wird.

Vom KSA freigegebene unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabteilung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit. Ausnahmen sind Neueinstufungen aufgrund eines veränderten Hilo-Grads. Diese erlangen bereits ab dem Folgemonat Gültigkeit⁵ und sind dem KSA deshalb umgehend zu melden (s.o.). Härtefälle unterjähriger Einstufungsanpassungen werden vom KSA fall-spezifisch beurteilt.

2.2.4 Gesamterhebung und unterjährige Einstufungsanpassung

Nachfolgende Darstellung illustriert den Prozess der Gesamterhebung und der unterjährigen Einstufung auf der Zeitachse. Sie zeigt auf, für welchen Zeitraum die Anpassung der Hilo und die IBB-Einstufung wirksam werden.

2.2.5 Spezialfälle

Für Spezialfälle wie Gastplätze oder geplante Kurzaufenthalte, bei denen die Einrichtung keine ausreichenden Kenntnisse der nutzenden Person für eine definitive Einstufung hat, kann sie mit dem KSA fall-spezifische Lösungen suchen. Gleiches gilt für Betreuungsverhältnisse, welche vor der definitiven Einstufung abgebrochen werden.

2.2.6 Abwicklung

Für die Abwicklung der IBB-Einstufung stellt das KSA den Einrichtungen die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung.

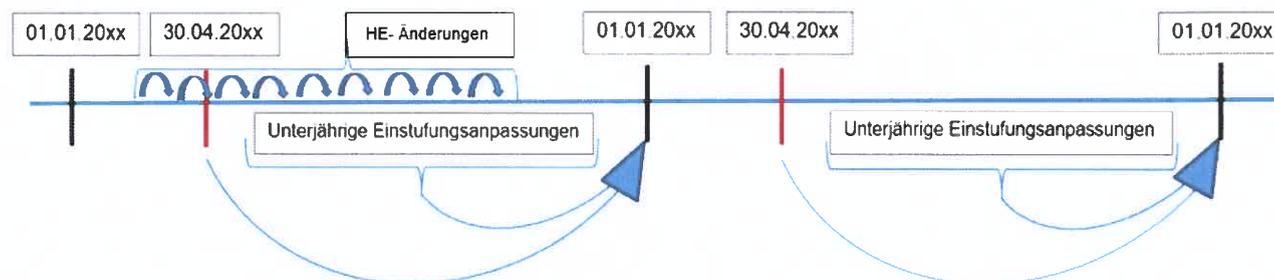
Die Einrichtungen sind verpflichtet, die vom KSA zur Verfügung gestellten Vorlagen, Prozesse und Übermittlungskanäle zu nutzen.

2.2.7 Dokumentation

Die IBB-Einstufungen müssen auf der Basis des ausgefüllten IBB-Indikatorenrasters belegt sowie im Dokumentationssystem der Einrichtung durch den Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein. Die Einrichtung ist in der Wahl der schriftlichen Dokumentation frei.

Es wird den Einrichtungen empfohlen:

- zu regeln, wer intern für welche Schritte bei der Dokumentation des IBB zuständig ist;
- eine Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip festzulegen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.



⁵ Rückwirkend finanzwirksam maximal 12 Monate.

3. Überprüfung der Einstufung

3.1 Prozesse der Überprüfung

Die externe inhaltliche Überprüfung der IBB-Einstufung erfolgt einerseits im Rahmen einer vom KSA vorgenommenen Plausibilisierung der eingereichten Indikatorenraster und andererseits im Rahmen der Prüfung vor Ort durch eine unabhängige Überprüfungsstelle. Für die Einrichtungen soll möglichst wenig zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

3.2 Ziele der Überprüfung

Ziele der Überprüfung der IBB-Einstufungen sind:

- sicherstellen, dass in allen beitragsanerkannten Zuger Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen die Vorgaben gemäss der IBB-Wegleitung⁶ umgesetzt werden;
- sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- gewährleisten, dass die IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgen und das Vergleichen der Einstufungen je Einrichtung und einrichtungsübergreifend möglich wird;
- Abweichungen erkennen und korrigieren;
- Hinweise für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems erhalten.

3.3 Akteurinnen der Überprüfung

3.3.1 Soziale Einrichtungen

Die soziale Einrichtung ist die erste Prüfinstanz. Intern soll die Einrichtung sicherstellen, dass die Einstufungen jährlich vorgenommen werden und nachvollziehbar sind (siehe Absatz 2.2.7). Dazu empfiehlt sich eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip sowie Plausibilisierung durch Mehrjahresvergleiche und Fokussierung auf Entwicklungsverläufe der Dienstleistungsnutzenden.

3.3.2 Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes (KSA)

Das KSA prüft die IBB-Einstufungen in mehreren Schritten:

- Im Rahmen der jährlichen Gesamterhebung werden stichprobenartig Einzelfälle geprüft. Das KSA

kann weitere Unterlagen bei den Einrichtungen anfordern und in begründeten Fällen Anpassungen der Einstufung verlangen.

- Das KSA erstellt Kennzahlen, Vergleiche und Analysen aus den jährlich am Stichtag (30. April) erhobenen IBB-Daten. Diese Kennzahlenvergleiche und Analysen werden den Einrichtungen soweit möglich zur Verfügung gestellt.

3.3.3 Unabhängige Überprüfungsstelle

Das KSA beauftragt eine unabhängige Stelle mit der inhaltlichen Überprüfung der IBB-Einstufungen. Jede Einrichtung wird periodisch überprüft. Die vorangemeldete Überprüfung erfolgt anhand der vorhandenen Dokumentation und Befragung von Mitarbeitenden.

Mögliche unabhängige Überprüfungsstellen sind Anbietende mit Referenzen im IVSE-Bereich B. Die vor Ort eingesetzten Überprüfungspersonen müssen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- praktische berufliche Erfahrung im Bereich Behinderung, mindestens auf Ebene Gruppenleitung;
- tertiäre Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Therapie oder äquivalente Ausbildung;
- hohe Sozialkompetenz und Wertschätzung im Umgang mit den Mitarbeitenden der Einrichtung.

Die Überprüfungsperson darf gleichzeitig weder in einer anerkannten Einrichtung für Menschen mit Behinderung bzw. deren Trägerschaft in Zug noch in der Verwaltung des Kantons Zug tätig sein.

3.4 Inhalte der Überprüfung

3.4.1 Einrichtungsspezifische Ergebnisqualität

Die beauftragte unabhängige Stelle prüft stichprobenweise⁷ vor Ort im Beisein der oder des zuständigen Prozessverantwortlichen die ausgefüllten Zentralschweizer IBB-Indikatorenraster gemäss aktueller IBB-Wegleitung⁸. Sie überprüft im Detail:

- die korrekte Anwendung der IBB-Wegleitung bei der Einstufung;
- die einrichtungsinternen Informationen aus den jeweiligen Dokumentationssystemen;

⁶ Ergänzend gilt das Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen Bereich B über die Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV.

⁷ Stichprobenquote je Einrichtung zwischen 5 bis 10 % der Dossiers, um eine aussagekräftige Einschätzung zu

erhalten. Die konkrete Stichprobenauswahl wird durch das KSA oder die unabhängige Stelle vorgenommen.

⁸ Ergänzend gilt das Merkblatt für anerkannte soziale Einrichtungen Bereich B über die Finanzierung von stationären Angeboten nach SEG und SEV.

- die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der jeweiligen IBB-Einstufung (bzw. -Indikatorenraster) anhand dieser Unterlagen;
- die Passung des gewählten Indikatorenrasters.

3.4.2 Einrichtungsspezifische Prozessqualität

Die unabhängige Überprüfungsstelle klärt in einem persönlichen Interview mit den IBB-verantwortlichen Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsleitung vor Ort:

- Ist der IBB-Prozess mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich festgehalten worden?
- Wer ist Ansprechperson im IBB-Prozess?
- Werden die Einstufungen durch weitere Personen intern überprüft bzw. wie werden die Einstufungen intern plausibilisiert?
- Wie wird der IBB-Prozess intern begleitet (z.B. Schulungen), um ein einheitliches Verständnis der IBB-Einstufungskriterien zu fördern und sicherzustellen?

3.4.3 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen

Die unabhängige Überprüfungsstelle beurteilt zuhanden des KSA aufgrund aller durchgeführten Überprüfungen folgende Fragen:

- Welche Unterschiede bestehen in der Anwendung der IBB-Wegleitung und den zugehörigen Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Raster in und zwischen den Einrichtungen?
- In welchen Unterindikatoren sind grössere Abweichungen festzustellen (zu tiefe oder zu hohe Einstufungen)?
- Was ist bezüglich Indikatorenraster oder Wegleitung zu klären oder optimieren?

3.5 Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung

3.5.1 Dokumentation und Kommunikation

Die Prüfungsergebnisse werden wie folgt dokumentiert und kommuniziert:

- IBB-Prüfungsbericht je Einrichtung: Die unabhängige Stelle verfasst zuhanden des KSA einen

Kurzbericht zu den einrichtungsspezifischen Fragen und den Ergebnissen der Überprüfung und schlägt allfällig zu treffende Verbesserungsmaßnahmen vor.

- Einrichtungsübergreifender Synthesebericht: Die unabhängige Stelle verfasst nach jeder Überprüfung zuhanden des KSA einen Synthesebericht zu den einrichtungsübergreifenden Feststellungen.

Das KSA stellt der überprüften Einrichtung den Prüfungsbericht zu, allenfalls verbunden mit Feststellungen und Verbesserungsvorschlägen.

Dies kann Empfehlungen zur längerfristigen Verbesserung enthalten oder Anweisungen, welche in einer bestimmten Frist umzusetzen sind. Allfällige Massnahmen können bei Bedarf zwischen der Einrichtung und dem KSA besprochen werden. Wird vom KSA eine Korrektur gewisser Einstufungen nach unten oder nach oben verlangt, erlangen die Änderungen per 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit. Das KSA kann bei schwerwiegenden Abweichungen IBB-Einstufungen unterjährig anpassen.

3.5.2 Schlussfolgerungen für die Optimierung des Einstufungsprozesses IBB

Das KSA und die IBB-Verantwortlichen der Einrichtungen tauschen sich bei Bedarf aus. Dabei werden Optimierungsmöglichkeiten reflektiert und besprochen. Anliegen werden vom KSA aufgenommen und in den Zentralschweizer Kantonen diskutiert resp. den Gremien der SODK Ost+ ZH eingebracht.

3.5.3 Aktualisierung der Richtlinien

Das KSA reflektiert das Vorgehen bei der Erfassung und Überprüfung und passt bei Bedarf diese IBB-Richtlinien an.

4. Begriffe

Betreuungsaufwand	meint in diesem Dokument den «individuellen Betreuungsbedarf» gemäss IBB.
«individueller Betreuungsbedarf» (IBB)	Betreuungsleistungen, die für eine einzelne Person in einer sozialen Einrichtung individuell erbracht werden.
Indikatorenraster (auch Raster)	Die IBB-Indikatorenraster dienen der Einstufung des individuellen Betreuungsaufwands pro Person anhand von einheitlichen Indikatoren. Alle Zentralschweizer Kantone arbeiten mit den gleichen Rastern. Es gibt vier verschiedene Indikatorenraster, die sich an der Angebotsform und der «Behinderungsart» orientieren: «Wohnen geistige Behinderung/Körperbehinderung (GB/KB)», «Wohnen psychische Behinderung/Suchtbehinderung (PB/SB)»; «Tagesstruktur geistige Behinderung/Körperbehinderung (GB/KB)», «Tagesstruktur psychische Behinderung/Suchtbehinderung (PB/SB)».
Provisorische Einstufung	Bei Neueintritten vorgenommene Einschätzung der Bedarfsstufe der Person. Diese prov. Einstufung muss nach spätestens 3 Monaten durch die definitive Einstufung abgelöst werden.
Definitive Einstufung	Einstufung nach einer Beobachtungszeit (bis 3 Monate) mit einem IBB-Indikatorenraster, welcher dem KSA eingereicht wird. Die definitive Einstufung ist rückwirkend finanzwirksam.
Unterjährige Einstufung	Individuelle Einstufung einer Person ausserhalb der Gesamterhebung.
Gesamterhebung	Einstufung aller DLN zum Stichtag.
Hilflosigkeit (Hilo)	Benötigt eine Person dauerhaft für ihre alltäglichen Lebensverrichtungen die Hilfe Dritter oder eine persönliche Überwachung, so gilt sie juristisch gesehen als «hilflos» (Art. 9 ATSG). Es gibt drei Grade der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer). Der Grad der Hilflosigkeit wird durch die zuständige Sozialversicherung (in der Regel die IV) festgestellt. Der Hilflosigkeitsgrad fliesst in die IBB-Einstufung ein.
HE (Hilflosenentschädigung)	Wer «hilflos» ist, hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung bemisst sich nach dem von der zuständigen Sozialversicherung festgestellten Hilflosigkeitsgrad (leicht, mittel, schwer). Es wird betraglich unterschieden zwischen der HE für privat und im Heim wohnende Personen.

5. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Zug, 13. Oktober 2021

Direktion des Innern
Der Vorsteher:



Andreas Hostettler
Regierungsrat